



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1849

CXLV. Kurfürst Joachim überlässt der Stadt Treuenbrietzen das Patronat über die Pfarrkirche, am 25. März 1546.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54022](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54022)

vnd trachten für allen dingen nach Gottl. Reich vnd Willen. So wirt auch gewislich folgen glück vnd wolfart ym auferlichen regiment vnd wesen. Amen.

E. C. G. demütiger Caplan Er Michael Cofzwig
vnwürdiger pfarer zu Britzen.

Nach dem Original im Geh. Ministerial-Archive.

CXLV. Kurfürst Joachim überläßt der Stadt Treuenbrietzen das Patronat über die Pfarrkirche, am 25. März 1546.

Wir Joachim, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburgk, des heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst zu Stettin Pommern der Cassuben und Wenden vnd in Schlesien zu Crosten herzogk Burggraff zu Nurnberg und fürst zu Rügen, Bekennen und thun kundt vor uns, unser Erben und Nachkommende, das uns unsere liebe getreue Bürgermeistere und Ratmanne unser Stadt Treuen Brizen unterthäniglich angelanget, Ihme das Patronat oder Collation des Pfarrlehens dafelbst gnediglich zu vergönnen und zu vereignen mit unterthänigen erbieten, vf wege zu trachten, wie das Pfarhaus dafelbst sambt seiner Zugehörung allewege in wesentlichen gebeuden erhalten, Auch iederzeit nach tödtlichen abgank Resignation oder Vorurlaubung eines Pfarrers einen andern mit unsern und unserer Erben wissen und vorwilligung annehmen vnd daruff insituiren laszen und sezen wolten, Wenn uns den solch Pfarrlehn wegen des Stifts vf unsern Schlosse zu Tangermünde zugefallen und den iezigen Pfarrer darauff praesentiret und einsezen lassen, haben wir angefehen die unterthänigen, treuen Dienste, die der Rath gedachter Stadt Treuenbrizen uns und unsern fürfahren manngfaltig erzeiget und nochmals thun können und wollen, vnd ihnen auch allen ihren Nachkommen für und für umb gemeines besten und förderung der Predigten des göttlichen Wordts und Diener desselben willen das Patronat und Collation des Pfarlehns alldort mit allen und jeden Zugehörung, nuzung und einkomen nichts aufgenohmmen, genzlichen gar vfgetragen und vereigent haben, vfragen und vereignen Inen dasselbe hiemitt alls, wie obberürt, mit allen und jeden nutzungen Herrlicheitten und Jehrlichen einkommen, nichts ausgenohmmen in Crafft dieses Brieffs also, das sie nach tödtlichen abgank oder Resignation des iezigen Pfarrers sollen hernach ewiglich für und für, so offte die Pfarre also vorledigtt, sich umb einen andern neuen gelartten, gottfürchtigen geschickkten Pfarrern bemühen, denselben Uns oder unsern Erben angeben und benennen, da uns derselbe leidlich, das sie alsz den Ihme vf die Pfarre insituiren lassen und einsezen sollen, Doch sollen sie auch Ihren erbieten nach vf die Pfarregebeude gutt acht haben und schaffen, damit die stets in baulichen Wesen erhalten, darzu sie den von den einkommen ihres gemeinen Castens und was unsere Visitatores darzu verordnet, gebrauchen mögen, So sollen sie das Jerliche einkommen der Pfarren nicht verendern, sondern darbey zur Unterhaltung eines Pfarrers, wie es unsere Visitatores verordnet lassen bleiben, Und dann auch keinen Pfarrer ohne redliche Uhrfachen, es wehre denn seiner Ungeschicklichkeit unerbaren unzüchtigen Lebens oder Wandelfz, auch seines Unfleisses, da er dem Pfarrechte nicht könnte oder wolte genugk thun oder solches sonst nicht rechtmäßigen Uhrfachen verschuldet hette, verurlauben. Vnd verziehen

uns darauff des Patronats und Collation solcher Pfarren und Ihrer Zugehörnk obgesetzter maffen hiemit gantz und gar, doch uns unfere Erben und Nachkommenden an hoheit und Obrigkeit unshedlich, Alles getreulich und ungefährlich. Zu Vhrkund haben wir unfer Insegell an dieffen Brieff anhängen lassen, der gegeben ist zu Cöln an der Sprew, Donnerstags nach Reminiscere, Anno Christi unfers lieben Hern geburt tausend Fünff hundert und im Sechs und vierzigsten Jahre.

Consentit illustrissimus Princeps huic transactioni in domo mea feria 4ta post Reminiscere
1546 dum aegrotarem in tertiana.

Johann Weinlob,
Vice-Cantzler mp.